

Satzung vom 05.09.2011

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

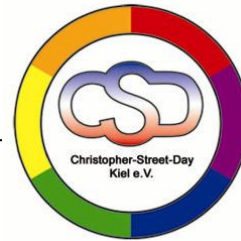
- (1) Der Verein führt den Namen CSD Kiel e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kiel.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, den in der Öffentlichkeit bestehenden Vorurteilen gegenüber gleichgeschlechtlichen Lebensweisen, insbesondere durch eine vorurteilsfreie Information, entgegenzuwirken. Dies wird mittels Kommunikation zwischen homo- und bisexuellen und der heterosexuellen Bevölkerung erreicht werden. Der Verein wird durch die Organisation des CSD gesellschaftliche Akzeptanz aufbauen.

Dieser Zweck soll erfüllt werden durch:

- a) die Organisation des jährlich stattfindenden Christopher-Street-Day, mit verschiedenen Demonstrations-, Informations- und Kulturveranstaltungen.
 - b) die Schaffung eines landesweiten Netzwerkes homo- und bisexueller Vereine und Organisationen und ihre Integration in die Veranstaltungen.
 - c) die Organisation weiterer Informations- und Kulturveranstaltungen.
 - d) die Förderung sozialer Kontakte.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der derzeit gültigen §§ 51-58 Abgabenordnung (AO).
 - (3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins sowie etwaige Gewinne dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
 - (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und sind ehrenamtlich tätig.
 - (5) Jeder dem Amtsgericht anzumeldende Beschluss ist vor seiner Anmeldung dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
 - (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (7) Die Mitglieder erhalten bei Beendigung ihrer Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
 - (8) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt sein Vermögen an die AIDS-Hilfe Kiel e.V., Königsweg 19, 24103 Kiel.
 - (9) Im Falle des § 2 Absatz 8 dieser Satzung, hat die AIDS-Hilfe Kiel e.V. das Vermögen des CSD Kiel e.V. unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.



§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Jeder Aufnahmeantrag wird vom Vorstand der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt. Bei Annahme des Aufnahmeantrags haben zwei Vorstandsmitglieder den Antrag gegenzuzeichnen.
- (2) Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Widerspruch an die Mitgliederversammlung möglich. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach dem Zugang der Ablehnung schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen endgültig über den Aufnahmeantrag.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung, Aufhebung, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Die Austrittsfrist beträgt vier Wochen zum Monatsende. Maßgebend ist der Eingang beim Vorstand (Poststempel).
- (3) Die Rückzahlung von bereits für die Zukunft geleisteten Mitgliedsbeiträgen ist grundsätzlich nicht vorgesehen.
- (4) Der Vorstand kann ein Mitglied durch Mehrheitsbeschluss aus folgenden Gründen aus dem Verein ausschließen:
 - a) Grobe Verstöße gegen die Vereinsinteressen.
 - b) Zahlungsrückstand des Mitgliedsbeitrags von mehr als sechs Monaten trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung.
- (5) Gegen den Ausschluss stehen dem ausgeschlossenen Mitglied die in § 3 Absatz 2 dieser Satzung vorgesehenen Rechte zu.

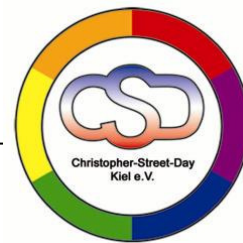
§ 5 – Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeiten werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (3) Über Beitragsermäßigungen, Stundungen und Beitragsbefreiungen entscheidet der Vorstand.

§ 6 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) die Arbeitsgruppen

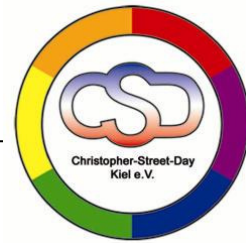


§ 7 – Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag jedweiger Art als abgelehnt.
- (2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gilt entsprechend.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt, sich höchstens um ein Mitglied selbst zu ergänzen. Die Amtszeit des auf diese Weise berufenen Vorstandsmitgliedes gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorstand kann während seiner Amtszeit auf einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder durch die Wahl eines neuen Vorstandes abgelöst werden.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen wird.
- (7) Der Vorstand entscheidet über die Einrichtung und Auflösung von Arbeitsgruppen.

§ 8 – Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstands
 - b) Wahl zweier KassenprüferInnen
 - c) Entgegennahme des Berichts der KassenprüferInnen
 - d) Entlastung des Vorstands und des Kassenwarts bzw. der Kassenwartin
 - e) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - g) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen Nichtaufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern
 - h) Änderungen und/oder Ergänzungen der Tagesordnung
 - i) Festlegung und Änderungen der Vereinsordnung
- (3) Anträge auf Vorstandsneuwahl, Vorstandsabwahl, Satzungsänderungen, Beschlussfassung über den Widerspruch einer Ablehnung eines Aufnahmeantrags durch den Vorstand oder die Auflösung des Vereins, die nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitgeteilt worden sind, können erst auf der folgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.



§ 9 – Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen (14 Tage) schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt am Tage nach der Absendung.
- (2) Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die zuletzt durch das Mitglied bekanntgegebene Anschrift gerichtet ist.
- (3) Der Vorstand setzt die Tagesordnung fest.

§ 10 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied geleitet, das zu Beginn der Versammlung dazu bestimmt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. Sie kann Gäste oder die Öffentlichkeit ausschließen.
- (3) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, sofern die Mitgliederversammlung nicht mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit eine geheime Abstimmung beschließt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (5) Zu einem Beschluss, der die Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks enthält, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Mitgliederversammlung notwendig.
- (6) Zu einem Beschluss, der den Verein auflöst, ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller Vereinsmitglieder notwendig.

§ 11 – außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder verlangt wird, muss der Vorstand unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Frist zwischen Absendung der Einladung und dem Tag der Mitgliederversammlung kann vom Vorstand in Fällen besonderer Dringlichkeit auf drei Tage abgekürzt werden. Die §§ 9 und 10 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 12 – Arbeitsgruppen

- (1) Die Arbeitsgruppen dienen dem Zweck besondere Aufgaben wahrzunehmen.
- (2) Über die Einrichtung und Auflösung entscheidet der Vorstand.

§ 13 – Niederschrift, Protokoll

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Protokolle aufzunehmen, die vom Protokollführer bzw. Protokollführerin zu unterzeichnen sind. Änderungen der Satzung oder der Vereinsordnung sind im Wortlaut festzuhalten.

Stand: 05.09.2011